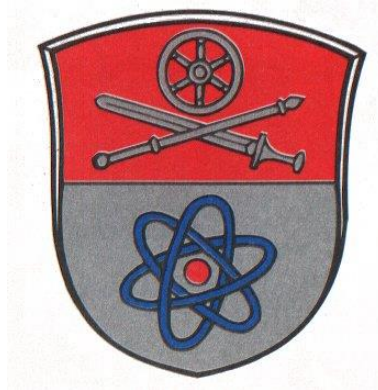


Satzung der Freiwilligen Feuerwehr



Großwelzheim e.V.
gegründet 1876

Stand 28.03.2014

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Mitglieder.....	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Organe des Vereins.....	6
§ 8	Vorstandschaft	6
§ 9	Zuständigkeit der Vorstandschaft.....	7
§ 10	Sitzung der Vorstandschaft.....	8
§ 11	Kassenführung	8
§ 12	Mitgliederversammlung	9
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 14	Ehrungen.....	10
§ 15	Nutzung von Räumlichkeiten des Gerätehauses durch den Verein	10
§ 16	Auflösung.....	11
§ 17	Datenschutz	11
§ 18	Inkrafttreten.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großwelzheim e. V.“. Der Verein wird im Vereinsregister unter der VR-Nr. 10275 geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63791 Karlstein am Main.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein als Rechtsnachfolgerin der Freiwilligen Feuerwehren Großwelzheim und Dettingen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen:
 1. Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein, nachfolgend „Feuerwehrdienstleistende“ genannt, soweit sie dem Verein beigetreten sind.
 2. Feuerwehranwärter der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein, nachfolgend „Feuerwehranwärter“ genannt, soweit sie dem Verein beigetreten sind.
- (3) Zu den passiven Mitgliedern zählen:
 1. Angehörige von Feuerwehrdienstleistenden, soweit sie dem Feuerwehrverein beigetreten sind.
 2. Kinder und Jugendliche, soweit sie dem Feuerwehrverein beigetreten sind.
 3. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die aus Alters- oder Krankheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind oder mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch Beitragszahlungen und Dienstleistungen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder in sonstiger Weise um das Feuerwehr- oder Vereinswesen verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss,
 5. mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein bekannte Adresse drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen oder §10 der gemeindlichen Feuerwehrsatzung verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich an die dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der aktuellen Geschäftsordnung zu entnehmen ist. Die Geschäftsordnung wird durch die Vorstandschaft erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Vorstandschaft,
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
1. dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 2. dem engeren Vorstand,
 3. dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500.- Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

- (3) Der engere Vorstand besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern (siehe Abs. 2) ergänzt um:
1. den Kassier,
 2. den Schriftführer.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern (siehe Abs. 2 und 3) ergänzt um:
1. drei Beisitzer,
 2. zwei benannte Vertreter der Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein, soweit sie dem Feuerwehrverein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1 gewählt wurden,
 3. den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Karlstein. Er hat volles Stimmrecht, sofern er dem Feuerwehrverein beigetreten ist.

- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist in geheimer Wahl zu bestimmen. Alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft, außer den Vertretern der Führungsdienstgrade (vgl. Abs. 4 Nr. 2 und 3), können auch per Akklamation von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsdauer erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, Streichung, Rücktritt oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Dies gilt nicht für die Vertreter der Führungsdienstgrade nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 . Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften gemäß der Geschäftsordnung,
 8. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge aller Vereinsmitglieder gemäß der Geschäftsordnung.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind deren Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Sitzungsleiter kann nur der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und aus Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre durch Handzeichen gewählt werden und nicht der Vorstandschaft angehören, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahre stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt solange die Form in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Die Abstimmung muss jedoch im Geheimen erfolgen wenn dies ein Fünftel der Versammlung fordert.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Die bei einer Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen, welche gem. den Festlegungen in dieser Satzung in der Geschäftsordnung zu dokumentieren sind, werden in einer neuen, datierten Ausgabe der Geschäftsordnung niedergeschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 14 Ehrungen

- (1) Die Ehrungen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Nutzung von Räumlichkeiten des Gerätehauses durch den Verein

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gerätehaus wird durch Absprache zwischen dem Vertretungsberechtigten Vorstand und dem Kommandanten geregelt.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Karlstein e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem zu diesem Zweck genutzten EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an die Verbände zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **28.03.2014** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Vorsitzender


Stellv. Vorsitzender